

# Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland

Seit 1. Januar 2000 erwirbt ein in Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn wenigstens ein Elternteil am Tag der Geburt des Kindes

- sich seit acht Jahren in rechtmäßiger Weise gewöhnlich in Deutschland aufhält und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit besitzt.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der zum Zeitpunkt der Geburt geltenden Fassung.

Dieses Kind erwirbt mit Geburt neben der deutschen über seine ausländischen Eltern in der Regel auch eine ausländische Staatsangehörigkeit. Es ist damit Mehrstaater.

Sofern das Kind nicht in Deutschland aufgewachsen ist und nicht ausschließlich Heimatstaatsangehörigkeiten der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt, ist es grundsätzlich verpflichtet, sich nach Vollendung des 21. Lebensjahres zwischen der Heimatstaatsangehörigkeit und der deutschen Staatsangehörigkeit zu entscheiden (§ 29 StAG - Optionspflicht). Diese Pflicht besteht nur, wenn das Kind zwischen dem 21. und 22. Lebensjahr ein Schreiben erhalten hat, in dem auf diese Pflicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt).